

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

31. Stück, 01.04.1897

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 1. April 1897.) 31. Stück.

Inhalt:

N^o 59. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 29. März 1897, betreffend Theilung der Landgemeinde Oldenburg in zwei Gemeinden.

N^o 59.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Theilung der Landgemeinde Oldenburg in zwei Gemeinden.

Oldenburg, den 29. März 1897.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die Landgemeinde Oldenburg wird in der Weise in zwei Gemeinden zerlegt, daß die Mitte des Dammes der Eisenbahn Oldenburg-Wilhelmshaven die Grenze der beiden neuen Gemeinden bildet.

Artikel 2.

Die neu gebildete östliche Gemeinde ist verpflichtet, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der neu gebildeten westlichen Gemeinde die Summe von 40 000 *M.* als Chausséeunterhaltungscapital und 10 000 *M.* als Armencapital auszuföhren.

Ferner übernimmt die neugebildete östliche Gemeinde eine unkündbare und unverzinsliche Schuld von 100 000 *M.* zu Gunsten der neu gebildeten westlichen Gemeinde.

Für den Fall, daß die Chausséeegelbeinnahmen durch den Staat aufgehoben werden, soll die neu gebildete östliche Gemeinde der neu gebildeten westlichen Gemeinde sofort 100 000 *M.* baar zu Chausséeunterhaltungszwecken auszahlen, abzüglich einer etwaigen Entschädigungssumme für Aufhebung des Chausséegeldes.

Jede der beiden Gemeinden erhält das ganze Chaussée-geld von den Gemeindechauffeen ihres Bezirks.

Artikel 3.

Die Auseinandersetzung zwischen den beiden Gemeinden sowie die näheren Anordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere auch die Feststellung des Zeitpunktes der Inkrafttretung, erfolgen im Verwaltungswege.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 29. März 1897.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Jansen.

Muizenbecher.